

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 8/2018

Freitag, 20. Juli 2018

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Haushaltssatzung des ZV Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2018	1 - 2
Satzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Argental“ vom 11.01.2018	2 - 8
Aufgebote von Sparurkunden	9
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	10
Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2018	10 - 11
Haushaltssatzung des Ludwig-Kick-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018	12
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	13
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen	14
Klarstellung des Bekanntmachungshinweises der Veröffentlichung vom 12.06.2018; ZV Sing- und Musikschule Westallgäu	15

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund Art. 42 KommZG i.V. mit § 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr **2018**

wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen
auf **€ 1.728.000**

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben
auf **€ 2.558.500** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben
im Vermögensplan wird
auf **€ 1.641.800** festgesetzt.



§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Wirtschaftsplan wird auf **€ 288.000** festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Sigmarszell, den 29.06.2018
Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe
Hans Kern, Vorstandsvorsitzender
EAPI 941

Satzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Argental“ vom 11.01.2018

Präambel

Die 4 Argentalgemeinden Gestratz, Grünenbach, Maierhöfen und Röthenbach (Allgäu) sind übereingekommen, zur wirtschaftlichen Stärkung in einem gemeinsamen Gewerbegebiet Betriebe anzusiedeln und damit Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunales Gewerbegebiet Argental“ und hat seinen Sitz in 88167 Röthenbach (Allgäu).

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Gestratz, Grünenbach, Maierhöfen und Röthenbach (Allgäu).

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gemeinsame Gewerbegebiet von ca. 7 Hektar Fläche auf den Gemarkungen Grünenbach und Gestratz, dessen Abgrenzung aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (M 1 : 2.500) ersichtlich ist.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das gemeinsame Gewerbegebiet nach § 3 zu planen, zu erschließen, zu unterhalten, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben und die Vermarktung durchzuführen.

(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst den Gemeinden Grünenbach und Gestratz zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der Gemeinde Grünenbach oder der Gemeinde Gestratz im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge, Beiträge und Gebühren zur Wasserversorgung bzw. Entwässerung zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

(3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet erforderlichen Erschließungsstraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern. Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen.

(4) Der Zweckverband baut und betreibt für sein Zweckverbandsgebiet, incl. Zu- und Ableitungen, eine Trink- und Löschwasserversorgung ebenso wie eine Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser). Der Anschluss erfolgt an die jeweiligen Netze der Gemeinden Gestratz und Grünenbach.

§ 5

Zuziehung Dritter

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Aufgaben und Befugnisse bleiben aber beim Zweckverband.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung, wobei die Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder kraft Amtes Verbandsräte sind. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) Für jeden Verbandsrat ist vom entsendenden Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu bestellen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

(5) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung der Verbandsaufgaben sowie die Änderung des Verbandsgebiets,
3. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
4. die Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, den Austritt von Verbandsmitgliedern,
5. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
6. den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
8. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen,

- die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, den Finanzplan, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung, die Festsetzung der Verbandsumlagen,
9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 10. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 11. die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsleiters,
 12. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet, insbesondere die Vergabegrundsätze.

(3) Auf den Geschäftsgang der Versammlung findet neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 12 bedürfen abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Stimmen aller Verbandsräte.

§ 10

Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden alle drei Jahre neu durch die Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestellt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden können unbeschadet des § 9 der Verbandssatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 30 KommZG.

§ 13

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Art und Umfang einer Geschäftsstelle werden in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 15 a

Erhebung einer Anschubfinanzierung

- (1) Der Zweckverband erhebt in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 eine Anschubfinanzierung.
- (2) Die Anschubfinanzierung wird von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen geleistet. Sie ist angemessen zu verzinsen.
- (3) Die Anschubfinanzierung dient zur Deckung der laufenden Kosten, die zur Bebaubarkeit des Verbandsgebietes führen und nicht über Kredite finanziert werden können. Laufende Verpflichtungen des Zweckverbandes können davon bestritten werden, soweit keine anderen Einnahmen in diesen Jahren zur Verfügung stehen.

§ 16

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Gemeinde Grünenbach und die Gemeinde Gestratz verpflichten sich, die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuern jährlich im Umfang der bei der Gemeinde netto verbleibenden Anteile an den Zweckverband abzuführen.
- (2) Der Zweckverband schüttet das abgeführte Steueraufkommen zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder aus, soweit es nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs benötigt wird.

§ 17

Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung bildet die Verbandsversammlung aus ihrer

Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen - außer in den Fällen des § 9 Abs. 4 dieser Satzung - nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes, Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Verbleibende Verbindlichkeiten sind zu gleichen Teilen durch die Verbandsmitglieder auszugleichen.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die für die Gemeinden des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Lindau (Bodensee) als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.

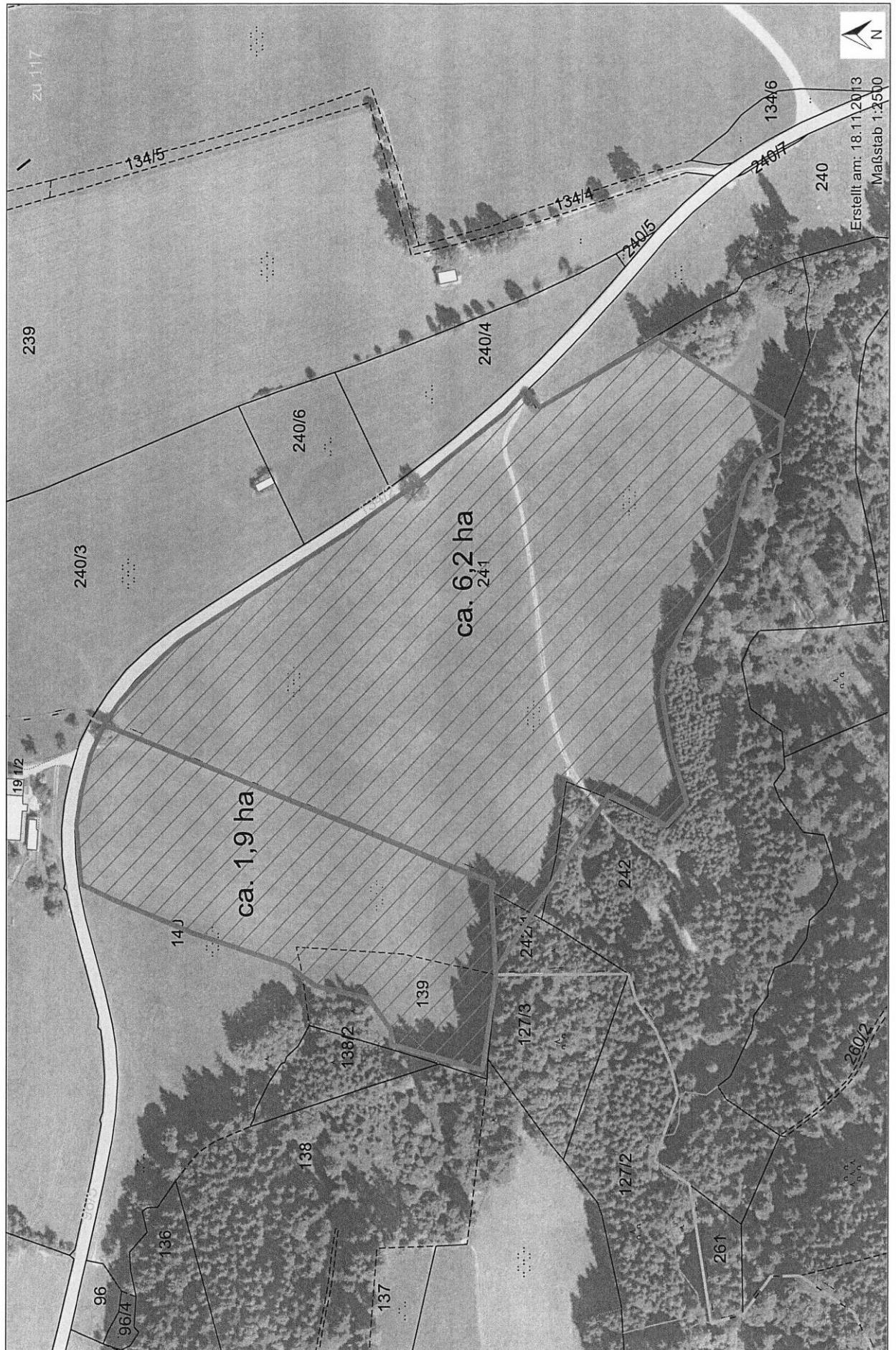
Röthenbach (Allgäu), den 11. 01.2018

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Argental

Johannes Buhmann, Verbandsvorsitzender

EAPI 280

Anlage: Karte des Verbandsgebietes



Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13128962

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau

Waltraud Pomes-Pedabadie

Ferme de vintue

91580 Etrechy/ Frankreich

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 02.07.2018

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Der Vorstand

EAPI 8310

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000410153

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau

Waltraud Pomes-Pedabadie

Ferme de vintue

91580 Etrechy/ Frankreich

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 02.07.2018

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Der Vorstand

EAPI 8310

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13720552

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 02.07.2018
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand
EAPI 8310

Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.008.249 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.069.841 €**

ab.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der Ludwig-Kick-Altenwohnheim-Stiftung wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **57.000 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.561 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.011.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **1.848.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **37.321.135 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	486.080 €
b) der Grundsteuer B	9.423.631 €
c) der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	26.765.699 €
d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	39.174.644 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	3.797.510 €

2. 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 Anspruch hatten

7.145.775 €

Summe der Bemessungsgrundlagen

86.793.339 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlagen wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	43,00 v.H.
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	43,00 v.H.
b) für Grundstücke (B)	43,00 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	43,00 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	43,00 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	43,00 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	43,00 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

Lindau (Bodensee), 27.06.2018

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 941

Haushaltssatzung der Ludwig-Kick-Altenwohnheim-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.561 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Lindau (Bodensee), 27.06.2018
Landkreis Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann, Landrat
EAPI 941

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Herbert Schorer hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 03.07.2018, Az. 31-6024-00202/18, die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Wohnhäusern; auf der Flur Nr. 611/7 Gemarkung Hege erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 05.07.2018
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Lindau (Bodensee) vom 26. April 2018 (Amtsblatt des Landkreises Lindau Nr. 5/2018, EAPI. 565) mit Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 09.07.2018
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn, Kommunales, Sicherheit und Ordnung
EAPI 565

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2018 (Amtsblatt Nr. 7 vom 20.06.2018);
Klarstellung des Bekanntmachungshinweises der Veröffentlichung vom 12.06.2018**

Aufgrund der ab 01.04.2018 geltenden Rechtslage wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit im Rathaus Weiler im Allgäu sowie bei den Mitgliedsgemeinden während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht zugänglich gemacht wird.

Weiler im Allgäu, 11.07.2018

Zweckverband der Sing- und Musikschule Westallgäu

Karl-Heinz Rudolph, Verbandsvorsitzender

EAPI 941